

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Bornheim

vom 13. Juli 2009

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde. Dieses erscheint bei Bedarf.

Darüber hinaus erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.offenbach-queich.de>. Falls infolge technischer Störungen oder besonderer Umstände die Veröffentlichung im Internet nicht möglich ist, reicht die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Rechtmäßigkeit aus.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ - Ausgabe Landau i.d.Pf. - bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Außerdem erfolgt die Veröffentlichung im Internet gemäß Abs. 1 Satz 2.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Gemeinderatssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach gemäß Abs. 1.

(7) Die Einwohnerfragestunden gem. § 16 a GemO werden mit der Tagesordnung für die Gemeinderatssitzungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach gemäß Abs. 1 bekanntgemacht. Mindestens einmal jährlich ist eine Einwohnerversammlung abzuhalten.

(8) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss	6 Mitglieder
Bau-, Dorfentwicklungs- und Umweltausschuss	6 Mitglieder
Kultur- und Sozialausschuss	6 Mitglieder
Landwirtschafts-, Natur- und Tourismusausschuss	6 Mitglieder
Rechnungsprüfungsausschuss	3 Mitglieder.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus der in Absatz 1 genannten Anzahl von Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt:

Haupt- und Finanzausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse können aus der Mitte des Gemeinderates und weiteren Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden:

Bau-, Dorfentwicklungs- und Umweltausschuss
Kultur- und Sozialausschuss
Landwirtschafts-, Natur- und Tourismusausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) **Dem Haupt- und Finanzausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel die Vergabe von Aufträgen und die Leistung von Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro,
2. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro,
3. die Gewährung von Zuwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro,
4. den Zeitpunkt und die Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Hauptsatzung,
5. die Auftragserteilung für Gutachten, Untersuchungen und Planungen,
6. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen,
7. die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit sie nicht vom Ortsbürgermeister gewährt werden können,

(3) **Dem Bau-, Dorfentwicklungs- und Umweltausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel die Vergabe von Aufträgen und die Leistung von bis zu Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro,
2. die Einvernehmenserteilung zu Bauvorhaben im Innenbereich gemäß § 34 BauGB, soweit das Bauvorhaben das Straßen und Ortsbild nicht beeinträchtigt,
3. die Einvernehmenserteilung zu Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, soweit die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.
4. technische Umweltmaßnahmen.

(4) **Dem Kultur- und Sozialausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Aufstellung des örtlichen Terminkalenders,
2. die Aufstellung von Belegungsplänen für das Dorfgemeinschaftshaus,
3. die Zustimmung und Festlegung von kulturellen, sozialen und sportlichen Veranstaltungen,
4. die Betreuung der Jugend- und Seniorenarbeit sowie die Vereinförderung

(5) **Dem Landwirtschafts-, Natur- und Tourismusausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. die Verwaltung der für die Landwirtschaft bereitgestellten Haushaltsmittel;
2. die Verpachtung der gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Grundstücke;
3. die Unterhaltung der Grünflächen,
4. die Durchführung von Natur- und Umweltschutzaktionen,
5. Tourismusentwicklung.

(6) Anstelle der Ausschüsse können die Beschlüsse gem. den Absätzen 2 - 5 auch vom Gemeinderat gefasst werden.

(7) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

(8) Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

(1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Ersatz von Sachgegenständen bzw. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Über die erteilten Aufträge ist der Haupt- und Finanzausschuss zu unterrichten.
2. die Entscheidung über die Einlegung von Rechtbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung
3. die Stundung von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Höhe von 10.000 Euro je Einzelforderung.

(2) § 3 Abs. 8 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 5 Beigeordnete

(1) Die Ortsgemeinde hat 2 Beigeordnete.

(2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

(3) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden 2 Geschäftsbereiche gebildet, die auf die Beigeordneten zu übertragen sind.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von zwei Euro (ist jährlich 24 Euro) und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15 Euro. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Gemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Gemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen wurde.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird glaubhaft gemachter Verdienstausschlag in voller Höhe ersetzt. Er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 50 Euro je Sitzung.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 15 Euro je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 15 Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satz 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

(7) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich für die Sitzungen des Gemeinderates eine besondere Entschädigung in Höhe von 50 % der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15 Euro.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates oder der Ortsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und den Besprechungen mit dem Ortsbür-

germeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,70 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(5) § 6 Abs. 4 bis 6 Satz 1 sowie § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für Ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10 Euro je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Neufassung der Hauptsatzung tritt rückwirkend am 1. Juli 2009 in Kraft.

Durch die Neufassung der Hauptsatzung tritt die Hauptsatzung vom 9. August 2004

Ausgefertigt:

Bornheim, den 13. Juli 2009

Lothar Bach
Ortsbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens oder Formfehler beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich ist, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Bornheim, den 13. Juli 2009

Lothar Bach
Ortsbürgermeister